

28.06.02**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Fz - Gzu **Punkt ...** der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Verordnung über Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter spongiformer Enzephalopathien (EG-TSE-Ausnahmeverordnung)

A

1. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "wenn die betroffenen Köpfe" die Wörter "unter amtlicher Überwachung" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist notwendig, damit die zuständigen Behörden den Überwachungspflichten nach Anhang XI Nr. 11 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 nachkommen können.

Ausgeliefert am **02. Juli 2002** ...

B

2. Der **Finanzausschuss** und
der **Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden EntschlieÙung:

"Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass die Wissenschaftlichen Ausschüsse sich mit der nach der Verordnung (EG) Nr. 270/2002 möglichen Ausnahmeregelung hinsichtlich der Gewinnung von Backenfleisch und Zungen befassen, um eine EU-weit gleiche Vorgehensweise und damit ein gleiches Verbraucherschutzniveau herbeizuführen. Das Ziel sind dabei EU-weit einheitliche Vorgaben auf der Grundlage der Anforderungen des Gutachten des BgVV vom 25. April 2002.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter Spongiformer Enzephalopathien, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 270/2002 vom 14. Februar 2002, müssen spezifizierte Risikomaterialien mit Ausnahme der Wirbelsäule seit dem 1. April 2002 in den Schlachtbetrieben entfernt werden. Die Verordnung sieht jedoch eine Ermächtigung für die Mitgliedstaaten vor, hiervon abweichend Ausnahmen für die Gewinnung von Backenfleisch oder Zungen aus Rinder-, Schaf- und Ziegenköpfen in Zerlegungsbetrieben zuzulassen. In Deutschland werden hierbei die Anforderungen des BgVV-Gutachtens vom 25. April 2002 zu Grunde gelegt. Dieses Gutachten wurde auf Bitten der Sonderkonferenz der für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder am 29. Januar 2001 in Bremen erstellt. Damals wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirt-

schaft zu bitten, eine Überprüfung vorzunehmen, inwieweit der gesamte Kopf (mit Zunge) unter die Bewertung als spezifiziertes Risikomaterial fallen muss.

Die aus dem BgVV-Gutachten resultierenden Maßnahmen sind jedoch unter den derzeitigen Praxisgegebenheiten nicht zu erfüllen. Insbesondere kann der Ausschluss einer Betäubung mit penetrierendem Bolzenschuss, der als eine der wichtigsten Maßnahmen vom BgVV angesehen wird, zurzeit und auch mittelfristig nicht realisiert werden. Hieraus resultiert letztendlich ein Verbot der Kopfzerlegung. Nach hier vorliegenden Kenntnissen werden in anderen Mitgliedstaaten die in dem BgVV-Gutachten genannten Anforderungen nicht erfüllt, gleichwohl wird dort eine Kopfzerlegung vorgenommen und so zerlegtes Fleisch auch nach Deutschland verbracht. Dies führt zu einer nicht zu vertretenden Absenkung des Verbraucherschutzes sowie zu Wettbewerbsverzerrungen."